

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Umtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 109.

Montag den 19. April.

1869.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiatenordnung vom 1. September 1853 wird denjenigen mit einem Maturitätszeugnis versehenen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königlichen Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre desfallsigen Gesuche, welchen die §. 2 der Stipendiatenordnung sub a-f specificirten Unterlagen beizufügen sind, bis 15. Mai 1869 bei der Universitäts-Diästur (Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben.

Diejenigen Herren Studirenden, welche um Verlängerung der Genugzeit der ihnen verliehenen Stipendien, oder um Verleihung eines Stipendiums zu höherem Betrage, oder endlich um außerordentliche Unterstützung nachsuchen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der in der Stipendiatenordnung unter 2 Litt. c-f angegebenen Bezeugnisse bis 15. Mai 1869 an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts direct einzusenden. Später eingehende Gesuche können nicht angenommen resp. berücksichtigt werden.

Die Namen derjenigen Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines vergleichbaren Stipendiums nachgesucht haben, deren Gesuche aber noch nicht berücksichtigt worden sind, werden in dem Verzeichniß der Bewerber fortgeführt, weshalb ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich ist.

Uebrigens wird auf die an dem schwarzen Brett im Augusteum und in dem Convict befindlichen Anschläge verwiesen.
Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten.

Leipzig, den 15. April 1869.

Bekanntmachung.

Das 11. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetzesblattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 4. Mai d. J. auf dem Rathaussaal zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 263. Gesetz, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.
- 264. Die Ernennung des Königl. Preußischen Legationsrates Guido v. Grabow zum Generalconsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und dessen Beglaubigung als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik.
- 265. 266. Die Ernennung von Consuln des Norddeutschen Bundes zu Zanzibar und Cincinnati.
- 267. 268. Die Ernennung eines Generalconsuls des Norddeutschen Bundes für die Republik Chili.
- 268. Die Ernennung eines Viceconsuls des Norddeutschen Bundes zu Ponce (Portoriko).

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Leipzig, den 16. April 1869.

Bekanntmachung.

Nach §. 7 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 muß jeder, welcher die Fischerei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, entweder als Fischereiberechtigter, oder als Wächter, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerei befugt zu sein, mit einer, von der Polizeibehörde beglaubigten Fischkarte versehen sein, und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen. Zu widerhandlungen sind mit Geld bis zu 5 Thalern oder entsprechendem Gefängniß zu bestrafen.

Die von der hiesigen Fischerei für die fließenden Wasser in der Stadt und der Umgegend, soweit derselben das Fischrecht darin zusteht, ausgestellten, aber nur zum Angeln und unter Ausschluß des Gebrauchs von Hechthaken berechtigenden, für das laufende Jahr gültigen Fischkarten werden in der Registratur unseres Commissariats am Naschmarkt Nr. 2 gegen Erlegung von 1 Thaler ausgegeben.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Leipzig, den 10. April 1869.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weisbleusen-Canon an die Stadtkasse zu zahlen haben und damit pr. Termin Oster 1869 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Des Rathes Finanz-Deputation.

Leipzig, den 17. April 1869.

Universität.

Die neue Bibliothekordnung und das Verwaltungspersonal.

w. Leipzig, 18. April. Die neue Bibliothekordnung weist die Universitätsbibliothek unter die Leitung eines Oberbibliothekars, der der höchsten Behörde für das Ganze derselben verantwortlich ist, an diese seine Berichte erstattet und von dieser die nötigen Anordnungen in Bibliothekssachen empfängt (§. 1). §. 2 führt außerdem mehrere Univerbeamte, Bibliothekare und Custoden an, in welchen nach Möglichkeit die vier Facultäten vertreten sind, Beamte, denen speziell die Sorge für das Ausleihen und Zurückbringen der Bücher obliegt. §. 4 nennt eine den Beamten auszuhändige Instruction, die das Nähere über ihre Obliegenheiten enthält. §. 5 räumt dem Oberbibliothekar die Besuchsfreiheit ein, „noch mehrere geeignete Gehülfen vorzulegen aus der Zahl der Studirenden anzunehmen und verpflichten zu lassen“, die für ihre Gehülfen „auf seinen Vorschlag bei der höchsten Behörde mit einem Stipendio bedacht werden sollen.“

Nach §. 6 sind auch noch zwei Bibliotheksdienner angestellt, denen die Aufsicht im Lesezimmer und sonstige aufgetragene Arbeiten im Innern der Bibliothek u. s. w. obliegen.

Tagessgeschichtliche Übersicht.

Nachträglich haben wir noch über eine der letzten Sitzungen des Reichstags zu berichten. Bei der Beratung der Gewerbeordnung entzündete sich ein lebhafte Streit darüber, ob die Ausübung der ärztlichen Gewerbe gänzlich frei zu geben sei oder wie weit. Die medicinische Gesellschaft in Berlin, der viele Ärzte der Wissenschaft angehören, sprach sich für gänzliche Freiheit aus, die höchste staatliche Autorität, die wissenschaftliche Deputation für Medicinalangelegenheiten, für Aufrechterhaltung der Bestimmungen gegen Medicinalpractikerei. Es handle sich, sagte diese Behörde, nicht um den Schutz der ärztlichen Gewerbe, sondern um den Schutz des Publicums. Beim Arzte handle es sich um eine Menge von Kenntnissen aus der Naturwissenschaft, über-